

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 42 (1945)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fr. 10 000.— pro Bett als Investitionskosten für Bau und Erwerb der Heime. Bei Versorgung in einer Familie mit genügend Wohnraum ist mit erheblich weniger Kosten zu rechnen.

Bei der Beurteilung sozialer Altersprobleme sollen materielle Erwägungen nicht ausschlaggebend sein, aber eine wohldurchdachte Obsorge für das Alter wird schon aus biologischen Gründen, wie v. Gonzenbach in einem Aufsatz überzeugend darlegt, auf die *Familie* ausgerichtet sein. Zur Familie, die womöglich unter einem Dach zusammenwohnen soll, gehört auch die Großelterngeneration. Durch das Zusammenleben, die gegenseitige Fühlungnahme und Aussprache unter den Generationen können die oftmals so gefährlichen Spannungen zwischen Jung und Alt gemildert und der für unsere Gesittung und Kultur so unentbehrliche Gleichklang zwischen alten Erfahrungen und neuen Ideen, zwischen Beharrung und Fortschritt gefunden werden. Die Familie, d. h. die *vertikale* Gliederung der menschlichen Gesellschaft, sollte im Interesse der christlichen abendländischen Kultur geschützt werden. Die überbetonte *horizontale* Gliederung nach Altersgruppen, die mit der staatlichen Machtentfaltung meist Hand in Hand einhergeht, ist, wie uns die Ethnographen lehren, ein Kennzeichen kriegerischer Stämme und — wie uns die jüngste Geschichte zeigt — ein Merkmal jener Nationen, die dem Nihilismus verfallen sind. Es ist eigenartig, daß an die Erfüllung des vierten Gebotes Gottes die Verheißung des Wohlergehens und des langen Lebens geknüpft wird. Interessanterweise haben in neuester Zeit Soziologen und Ärzte den wissenschaftlichen Nachweis für die Richtigkeit dieser Verheißung erbracht. Wer glaubt, daß das vierte Gebot durch die Schaffung einer Altersversicherung hinfällig werde, ist in einem früher oder später offenbar werdenden Irrtum befangen.

---

**Schweiz.** *Konferenz der kantonalen Armendirektoren.* Unter dem Vorsitze ihres Präsidenten, Regierungsrat Dr. Max Obrecht, Solothurn, tagte am 11. und 12. Mai 1945 die Konferenz der kantonalen Armendirektoren in Delsberg.

Tätigkeits- und Kassabericht wurden genehmigt. Ferner nahm die Konferenz ein Einführungsreferat von Dir. Dr. Arnold Saxer über „*Das Projekt der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung*“ entgegen und stimmte folgender Resolution zu:

„Die Konferenz erachtet die Vorschläge der Expertenkommission als gute Grundlage und hofft, daß es möglich wird, das Versicherungswerk darauf durchzuführen. Sie dankt dem Bundesrat dafür, daß er das Projekt so wesentlich gefördert hat und auch Dir. Dr. Saxer und der großen Expertenkommission für ihre umfassende Vorarbeit.

Die Konferenz erachtet die Variante I für die Unterstützungsleistungen als das Minimum dessen, was eingeführt werden muß, und sie gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß das Werk auf den 1. Januar 1948 in Kraft gesetzt werden kann.“

Nach einem Einführungsreferat von Regierungsrat Georges Moeckli, Bern über „*Übergangslösung für die Altersfürsorge bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung*“ stimmte die Konferenz folgender Resolution an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu:

„1. Die Bundesratsbeschlüsse vom 24. Dezember 1941 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge und über Fürsorge für ältere Arbeitslose, sowie der Bundesratsbeschluß vom 21. April 1944 über Gewährung eines zusätzlichen Beitrages

zugunsten der Alters- und Hinterlassenenfürsorge stellen ihre Wirkung auf 31. Dezember 1945 ein.

2. Die Hilfe soll bis zum Inkrafttreten der Versicherung fortgesetzt und verbessert werden.

3. Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren dankt dem Bundesrat für die bis jetzt zu diesem Zwecke gefaßten Beschlüsse und ersucht ihn, den Kantonen den Entwurf für die Hilfe ab 1. Januar 1946 möglichst rasch zu unterbreiten. Die Kantone benötigen eine gewisse Zeit zur Vorbereitung der Vollziehungsmaßnahmen.“

Im Anschluß an die Behandlung der Altersversicherung referierte Dr. Max Ruth, Chef der Rekursabteilung im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern über: „*Wirkungen des Beitritts eines neuen Kantons für diesen und die übrigen Konkordatskantone*“, da dieses Jahr keine eigentliche Konkordatskonferenz abgehalten wird.

Der siebengliedrige Vorstand wurde auf eine weitere Amtsdauer von 2 Jahren wiedergewählt mit Regierungsrat Dr. Max Obrecht, Solothurn, als Präsident, Regierungsrat Georges Moeckli, Bern, als Vizepräsident und den Armendirektoren der Kantone St. Gallen, Graubünden, Genf, Baselstadt und Luzern. Das Sekretariat wird nach wie vor vom Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn besorgt. Die nächste Konferenz findet in Basel statt.

In bezug auf die Unterstützung von Ausländern, die in der Schweiz wohnen und unterstützt werden müssen und ihre Unterstützungen und Renten aus dem Ausland, infolge der eingetretenen Verhältnisse, nicht mehr erhalten (insbesondere deutsche Staatsangehörige), faßte die Konferenz den Beschluß, eine Eingabe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu machen. Hierzu sollen die erforderlichen Unterlagen nach einem speziellen Schema von den Kantonen beschafft werden.

Die Konferenz stimmte ferner folgender Schlußresolution an den Bundespräsidenten und an General Henri Guisan zu:

„Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 11. und 12. Mai 1945 in Delsberg verdankt nach dem Abschluß des zweiten Weltkrieges in Europa dem Bundesrat die umfassenden Maßnahmen, um große Teile unseres Volkes vor den ihnen infolge des Krieges drohenden Armengenössigkeit zu bewahren. Zu denken ist vor allem an die Lohnausgleichskassen und die Verdienstersatzordnung, aber auch an die Kriegsnothilfe, an die Altersfürsorge und an die Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Die Konferenz hofft, daß der Weg der Volkssolidarität, den der Bundesrat in der Anwendung seiner Vollmachten beschritten hat, auch durch die in der Verfassung unserem Volke gegebenen Mittel fortgesetzt werden kann. Sie ist sich der großen Verpflichtungen des Bundes bewußt, welche die Sicherung der Wohlfahrt unseres Volkes erfordert. Sie begrüßt und unterstützt deshalb alle Maßnahmen des Bundesrates zum raschen Abbau aller nicht im Interesse unseres Landes unbedingt notwendigen militärischen Aufwendungen.

Die Konferenz dankt dem General für die Verteidigung unseres Landes während des Krieges und vertraut auf ihn, daß er ebenso entschlossen, wie er unser Land für den Ernstfall rüstete, unsere Armee in die Zeit des Friedens führen werde.“

A. M.